

schließen: „Also handeln auch diejenigen ungerecht, welche Andere durch Musik ergehen, und sich dafür etwas bezahlen lassen, also sich auf Kosten Anderer bereichern“. Aus jenem Grundsatz würde also Erlaubtes und Unerlaubtes, also (in diesem Sinne) zu viel, daher gar nichts bewiesen. *Qui nimium probat, nihil probat.* — Noch ein Beispiel: „Wer eine sittlich-böse Handlung begeht, zeigt (hiedurch) keine Tugend. Caius begeht eine sittlich-böse Handlung.“ Beide Sätze können wahr seyn. Wer aber hieraus folgern wollte: „Also ist Caius lasterhaft“, beginge einen logischen Sprung im Beweise.

C. In Rücksicht der Identität des Schlusssatzes mit dem zu beweisenden Satze.

§. 198.

IV. Der Schlusssatz muß mit dem zu beweisenden Satze ganz identisch seyn. Die Sätze, woraus gefolgert wird, können material gültig, und die logische Consequenz kann ganz richtig seyn, so daß der Schlusssatz ganz aus den Vorderätzen folgt; aber, wenn der Schlusssatz nicht völlig der nämliche Satz ist, welcher bewiesen werden soll, wenn er entweder a. davon ganz verschieden, oder b. nur ein Theil davon ist, oder c. noch mehr, als der zu beweisende Satz, enthält: so ist der Beweis fehlerhaft und verwerflich. Fehlerhafte Beispiele 1. von a.: Jemand sollte beweisen, daß ein gleichseitiges Dreieck gleichwinklig ist, und bewiese ganz richtig, daß ein gleichwinkliges Dreieck gleichseitig ist; so wäre dieser Beweis verwerflich. 2. von b.: „Man wollte beweisen, daß Jemand in der ganzen Weltgeschichte gründlich unterrichtet sey, und bewiese (bloß), daß er in der Griechengeschichte gründliche Kenntnisse habe. (Hier wäre nur ein Theil bewiesen). 3. von c.: Wer bloß beweisen soll, daß ein gleichseitiges Dreieck gleichwinklig ist, und nun in diesem Beweise gleich mitbewiese, daß in einem solchen Dreiecke jeder Winkel 60° hat, daß also ein gleichseitiges Dreieck kein rechtwinkliges seyn kann; der fehlte gegen die logische Präcision, eben so, wie derjenige, welcher in einer Definition außer den ursprünglichen wesentlichen Merkmalen noch die abgeleiteten anführen wollte.

* Jedoch ist dieses Zu viel im Beweise wohl zu unterscheiden von dem Zu viel, wovon in der dritten Regel (im vorigen §.) die Rede war, nämlich von dem ungesetzmäßigen Sprunge.

Zweiter Theil der Logik:

Die Konkrete (angewandte) Logik.

§. 199.

Uebersicht.

Hier müssen 1. die allgemeinen Hindernisse des menschlichen Denkens, sammt den etwa möglichen allgemeinen Mitteln dagegen, 2. die allgemeinen Beförderungsmittel des menschlichen Denkens aus einander gesetzt werden.

Erster Theil:

Die allgemeinen Hindernisse des menschlichen Denkens, und die allgemeinen Mittel dagegen.

§. 200.

Aufzählung der Hindernisse.

Diese Hindernisse liegen A. in der Seele, B. im Körper, C. in äußern Umständen; und zwar 1. (rücksichtlich der Seele) in den Beschränkungen des Empfindungsvermögens, 2. der Einbildungskraft, 3. des Gedächtnisses, 4. des Sprachvermögens, 5. der Vernunft, 6. in den Beschränkungen durch Gefühle und Affekte, 7. durch Begierden und Leidenschaften, 8. (rücksichtlich des Körpers) in dem Temperamente und verschiedenen Zustande des Körpers, 9. (rücksichtlich der äußern Umstände) in der Verschiedenheit der Erziehungsweise, — des Standes, — der Lebensart, — des Alters, — des Clima, — des Umganges und anderer vorübergehenden Umstände.

§. 201.

1. Im Empfindungsvermögen.

Wäre unser Empfindungsvermögen vollkommener, so würden wir Alles stärker und deutlicher empfinden. Sind die zur Entstehung äußerer Empfindungen erforderlichen Sinnorgane nicht im gesunden Zustande; sind die Objekte in Rücksicht ihrer Entfernung von uns, ihrer Lage in Beziehung auf uns, und der Mittelförper zwischen ihnen und uns verschieden beschaffen; ist unsere Aufmerksamkeit in verschiedenen Zeiten verschieden: so sind auch die Empfindungen verschieden, stärker oder schwächer, klarer oder dunkler, deutlicher oder undeutlicher, richtiger oder unrichtiger, und das Denken hindernder oder befördernder.

§. 202.

2. In der Einbildungskraft.

Ist die Einbildungskraft zu stark, so bewirkt sie leicht Täuschungen; ist sie zu schwach, so befördert sie nicht gehörig die Erkenntniß der Wahrheit. Die rege Phantasie mischt sich sehr oft zwischen die Empfindungen, und verfälscht sie entweder ganz oder zum Theile.

§. 203.

3. In dem Gedächtnisse.

Je weniger das Gedächtniß, das Erinnerungsvermögen, treu, fest, ordentlich, viel und leicht auffassend ist, desto mehr hindert und erschwert es das richtige und vollkommene Denken, und veranlaßt Täuschung, Verwirrenheit und Unregelmäßigkeit im Denken.

§. 204.

4. In der Sprache.

Nicht nur werden bei der Spracharmuth mehrere Begriffe durch dasselbe Wort bezeichnet, so daß Verwechslung der Begriffe und Unrichtigkeit der Gedanken die natürlichsten Folgen davon sind; sondern für manche Vorstellung hat man nur fern darauf hindeutende, figürliche, mancher Mißdeutung fähige Ausdrücke, so daß das schnelle, scharfe, vollkommene Denken mannigfache und bedeutende Hindernisse daran hat.

§. 205.

5. In der Vernunft.

Nicht nur hat die menschliche Vernunft überhaupt Schranken; sondern es sind einzelnen Menschen besondere Grenzen gezogen, die sie nicht zu überfliegen vermögen, ohne in abgeschmackte und gefährliche Urtheile herabzufallen. Welche Irrthümer und Uebel sind aus dem gewaltigen Hinüberdrängen über die Grenzen unsers Wissens hervorgegangen! Und wie viele oberflächliche, mangelhafte und falsche Urtheile werden von ungeübten und unachtsamen Menschen gefällt!

§. 206.

6. In Gefühlen und Affekten.

Wahrlich nicht selten mischen sich unsere Gefühle und Affekte in unsere Urtheile. Wie überaus unangenehm kommt uns, wenn wir verstimmt und traurig sind, Manches vor, welches uns im Zustande der Heiterkeit und Munterkeit als ziemlich unbedeutend erscheint!

§. 207.

7. In Begierden und Leidenschaften.

Wie Begierden und Leidenschaften die Vernunft unterdrücken, das Unrechtmäßige mancher Mittel, das Richtige mancher Beschönigungen verhüllen, und durch ihr Treiben und Wogen in der Seele das richtige Denken erschweren, ja unmöglich machen, dieses ließe sich weitläufig darthun, wird aber hier als bekannt genug (besonders aus der empirischen Psychologie) vorausgesetzt. Man sehe hierüber die vortrefflichen Abhandlungen in Sailer's Glückseligkeitslehre und Vernunftlehre für Menschen, wie sie sind.

§. 208.

8. In dem Temperamente und verschiedenen Zustände des Körpers.

Ein feuriges Temperament, ein fieberhafter, fränklicher Zustand des Körpers reißt uns nicht selten zu unrichtigen Urtheilen (z. B. über Andere) hin.

§. 209.

9. In äußern Umständen.

Die Verschiedenheit der Erziehungsweise, — des Stan-

des, — der Lebensart, — des Alters, — des Clima, — des Umganges, und anderer vorübergehenden Umstände in der politischen Welt, in der Natur . . . verleiten zu manchen schiefen Ansichten und Urtheilen (z. B. über Solche, denen eine andere Erziehung zu Theile geworden ist, — die in einem andern Stande sind, — die eine andere Lebensart, ein anderes Alter und andere gesellschaftliche Verhältnisse haben). Wie wirken Bitterung, Speise, Trank, Glück, Unglück, Krieg, Frieden . . . auf die Urtheile und Gesinnungen der Menschen!

* Die Quellen, Veranlassungen der Irrthümer (der falschen Urtheile) sind also in diesen neun Stücken angegeben. Jene Irrthümer, woraus viele andere fließen, nennet man Grundirrhümer, die daraus fließenden aber abgeleitete. Ein Vorurtheil (welches vor der Erkenntniß hinreichender Gründe gefällt wird) kann objectiv wahr oder falsch seyn.

** Obgleich bei unsern so beschränkten Erkenntnißkräften der Irrthum überhaupt unvermeidlich ist; so können wir doch in einzelnen Fällen die Irrthümer vermeiden, und zwar A. ihnen vorbeugen, so daß sie nicht in uns entstehen, B. sie heilen (aufheben), so daß sie wieder aus unserer Seele verschwinden.

Mittel hiegegen.

§. 210.

A. Vorbeugende allgemeine Mittel.

1. Kenntniß unserer Erkenntnißkraft nach ihren Vollkommenheiten und ihren Grenzen. 2. Kenntniß der Quellen der Irrthümer. 3. Behutsamkeit im Urtheilen. 4. Aufschieben des Urtheils bis zur Erkenntniß hinreichender Gründe.

§. 211.

B. Heilende allgemeine Mittel.

1. Entdeckung der unzureichenden Gründe unsers Urtheils. 2. Auffindung der das irrige Urtheil aufhebenden Gründe (oder wie Krug sagt: Entdeckung und Auflösung des Scheins).

C. Vorbeugende und heilende Mittel in besonderer Hinsicht.

§. 212.

1. Auf das Empfindungsvermögen.

Man untersuche wohl, ob 1. die Sinnorgane im gesunden Zustande, und in Beziehung auf die aufzunehmenden Eindrücke gehörig geöffnet und gerichtet sind; 2. ob die Gegenstände a. in gehöriger Lage, b. in gehöriger Entfernung, c. von keinem Mittelförper gehindert auf uns wirken können; 3. ob unsere Aufmerksamkeit ungetheilt und kräftig genug auf die einwirkenden Objecte gerichtet ist.

§. 213.

2. Auf die Einbildungskraft.

Ist die Einbildungskraft zu matt, so daß sie das Denken nicht

gehörig unterstützt; so belebe man sie durch öftere starke Vorstellungen. Ist sie aber zu lebhaft, so daß sie Täuschungen zu bewirken vermag; so beherrsche man sie durch angestregtes Denken . . .

§. 214.

3. Auf das Gedächtniß.

Je mehr man die Vollkommenheiten des Gedächtnisses gleichmäßig befördert (nämlich die Reichhaltigkeit, Treue, Regelmäßigkeit, Reizbarkeit . . .); desto mehr befördert man das richtige und vollständige Denken.

§. 215.

4. Auf die Sprache.

Man verschaffe sich gehörige Sprachkenntnisse, untersuche den rechten, von Andern in ihren Behauptungen bezweckten Sinn der Ausdrücke, und beuge so manchen Mißverständnissen und unnützen Wortstreitigkeiten vor, bei welchen oft beide entgegengesetzte Partheien in der Sache übereinstimmen, ohne es zu wissen.

§. 216.

5. Auf die Vernunft.

Man bilde seine Vernunft gehörig aus, übe sich im richtigen Urtheilen, wecke beim Denken alle Aufmerksamkeit der Seele, und erkenne die Schranken seiner Vernunft wahrheitsliebend an, ohne sich in Urtheile hineinzuwagen, die nicht in den Gesichtskreis der Vernunft, so wie er jetzt wenigstens ist, hineinfallen.

§. 217.

6. Auf die Gefühle und Affekte.

Man erhalte in sich den heitern Sinn, wobei man zum richtigen Urtheilen am besten Muth und Lust hat, und wage nicht im Zustande des heftig gereizten Gemüths ein Urtheil zu fällen.

§. 218.

7. Auf Begierden und Leidenschaften.

Man bewahre sich stets in einer sittlich-guten Verfassung, belebe in sich stets die Wahrheitsliebe, und fliehe die lichtscheuen, verwirrenden Leidenschaften.

§. 219.

8. Auf das Temperament und den verschiedenen Zustand des Körpers.

Gehörige Sorge für die Gesundheit, worin der Geist zur ungetrübten Thätigkeit am aufgelegtsten ist, und sorgfältiges Streben, die Einflüsse des Temperaments auf das Urtheil zu verhindern, sind zur Beförderung der Erkenntniß der Wahrheit sehr dienliche und nothwendige Mittel.

§. 220.

9. Auf die äußeren Umstände.

Die Urtheile, worauf äußere Umstände einen besondern Einfluß

haben können, prüfe man um so sorgfältiger, und denke sich in verschiedenen Lagen, und frage sich redlich, ob man auch in andern Lagen gerade so und nicht anders urtheilen würde. Man halte zugleich die Urtheile Anderer dagegen, und prüfe dieselben ohne alle Partheilichkeit.

Zweiter Theil:

Die allgemeinen Beförderungsmittel des menschlichen Denkens.

§. 221.

Uebersicht.

Das menschliche Denken wird 1. durch Erwerbung, 2. durch Mittheilung der Erkenntnisse befördert. Die Zweckmäßigkeit des zweiten Mittels erhellt 1. aus dem Sprichworte: „*docendo discimus*“, 2. daraus, weil wir in Beziehung auf den Vortrag Alles deutlicher und gründlicher zu denken genöthigt sind, und weil beim Vortrage selbst Manches klarer, vollständiger und lebhafter in unserer Seele wird.

A. Die Erwerbung der Erkenntnisse.

§. 222.

A. Der Erfahrungserkenntnisse.

Unsere Kenntnisse fangen mit einzelnen Erfahrungen an. Die Erfahrungen sind entweder eigene, oder fremde.

§. 223.

1. Eigene Erfahrungen.

Die eigenen Erfahrungen befördern mehr die Intension, Lebhaftigkeit, Kraft unserer Kenntnisse. Daher das Sprichwort: „Durch Erfahrung wird man klug.“

Die Erfahrungen sind entweder alltägliche, gemeine, die sich Jedem aufdringen; oder gelehrte, wissenschaftliche, die mit besonderer Richtung der Aufmerksamkeit aus der Absicht angestellt werden, damit man die Objekte und ihre Eigenschaften genauer kennen lerne. Die gelehrten Erfahrungen bestehen a. in Beobachtungen, wobei mit dem Gegenstande keine beliebige Veränderungen vorgenommen werden; b. in Versuchen, wobei mit dem Gegenstande gewisse zweckdienliche Veränderungen gemacht werden. Durch beide werden theils die schon vorhandenen Erkenntnisse verdeutlicht, berichtigt, theils neue Kenntnisse gewonnen, und zwar entweder neue Gegenstände, die man, obgleich sie schon da waren, noch nicht kannte, entdeckt, oder neue Gegenstände, die man erst so (in dieser noch nicht bekannten Beschaffenheit) hervorgebracht hat, erfunden.

§. 224.

2. Fremde Erfahrungen.

Die fremden Erfahrungen befördern mehr die Extension, den Umfang unserer Kenntnisse. Fremde Erfahrungen müssen uns, wenn

wir sie benutzen wollen, bezeugt werden. Der Gegenstand dieses Zeugnisses heißt eine Thatsache, ein factum; die Gültigkeit des Zeugnisses heißt die historische Glaubwürdigkeit (fides historica).

Regeln zur Unterscheidung gültiger und ungültiger Zeugnisse.

§. 225.

1. In Rücksicht auf die bezeugte Sache.

Die bezeugte Sache muß 1. innerlich möglich seyn, 2. nicht mit anerkannten Wahrheiten im Widerspruche stehen. Welcher Sachkundige könnte wohl dem glauben, welcher erzählte, er habe ein gleichseitiges Dreieck gesehen, worin ein rechter Winkel gewesen sey; — Julius Cäsar habe im Kriege Kanonen und Pulver gebraucht (da das Erste ein innerer Widerspruch, das Zweite aber mit der Wahrheit, daß diese Art, Krieg zu führen, die Erfindung einer weit spätern Zeit ist, im Widerspruche steht)?

* Da Gott sich unmittelbar und mittelbar offenbaren, daher sich auch der Wunder und Weissagungen zu diesem Zwecke bedienen kann; so können auch Wunder und Weissagungen (d. i. Wirkungen, die nach den bloßen Gesetzen der physischen und geistigen Natur nicht möglich, also physisch oder moralisch unmöglich, aber doch durch eine besondere Dazwischenkunft des Allmächtigen möglich sind, — über welche Möglichkeit die Religionslehre weitere Auskunft zu geben hat), durch ein gültiges Zeugniß beglaubigt werden.

§. 226.

2. In Rücksicht auf die Zeugen.

Die Zeugen müssen (unmittelbar oder mittelbar) Kenntniß von der bezeugten Sache haben, so wie den Willen, die Wahrheit zu sagen. Daher folgende Regeln:

Jene Zeugen verdienen Glauben, welche (in Ansehung der Kenntniß)

1. eine solche Thatsache bezeugen, zu deren Erkenntniß nur gesunde Sinne und die Aufmerksamkeit erfordert werden;
 2. welche als unmittelbare Zeugen, als Augen- und Ohrenzeugen auftreten;
 3. welche nicht leichtgläubig sind, und erst lange, sogar mit übertriebener Hartnäckigkeit untersuchten;
 4. welche weder von sich, noch von Andern getäuscht sind, und in allen Verhältnissen die ruhigste Besonnenheit und die höchste Weisheit beweisen;
- welche (in Ansehung der Aufrichtigkeit);
5. unpartheiisch,
 6. uneigennützig (ohne Rücksicht auf Ehre, Güter, Genüsse, Macht) eine Thatsache bezeugen;
 7. welche in ihrem ganzen Lebenswandel Tugend und Wahrheitsliebe bekräftigen, und geschworne Feinde des Lasters und der Lüge sind;
 8. welche die edelste Offenherzigkeit zeigen, vielleicht gar ihre eigenen Schwachheiten, . . . gestehen . . .

§. 227.

3. In Rücksicht auf die Art des Zeugnisses.

Das Zeugniß gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn es 1. auf die einfachste Art, ohne Vergrößerungs-, Ueberredungs- und ohne Mangel an Zusammenhang und Vorwürfe von Inkonssequenzen zu befürchten, Alles erzählt, und zwar

2. mit der genauesten Bestimmtheit.

§. 228.

4. In Rücksicht auf äußere Umstände.

Ist eine Thatfache öffentlich vor dem ganzen Volke geschehen, und wird sie sogar von Jenen, die wegen ihrer Neigungen und Leidenschaften wohl Ursache zu widersprechen hätten, 1. nicht nur nicht geläugnet, sondern sogar 2. von Vielen aus ihnen ausdrücklich zugestanden; wird sie 3. von allen Zeugen einstimmig bezeugt, ungeachtet der Verschiedenheit ihres Temperaments, Charakters, Wohnorts: so ist offenbar alle mögliche Glaubwürdigkeit vorhanden, und es wäre Thorheit, Vermessenheit, Unvernunft, eine solche Thatfache in Zweifel zu ziehen.

Von den Schlüssen der Induktion und Analogie, denen einzelne Erfahrungen (eigene und fremde) zum Grunde liegen, ist schon bei der Lehre über die Schlüsse gesprochen worden.

B. Der Vernunftkenntnisse, und der aus Erfahrung- und Vernunftkenntnissen gemischten.

Bei der Erzeugung der Vernunftkenntnisse und der empirisch-rationalen Kenntnisse gehen wir entweder ohne unmittelbare Hülfe, Anleitung Anderer zu Werke (im unmittelbaren Nachdenken), oder wir bedienen uns dabei der Hülfe Anderer, die wir hören oder lesen (im mittelbaren Nachdenken, im Nachdenken über das uns von Andern mündlich oder schriftlich Mitgetheilte).

§. 229.

1. Unmittelbares Nachdenken.

Hierin verdeutlichen wir 1. unsere Begriffe nach ihrem Inhalte und Umfange, wir bilden also Definitionen und Eintheilungen; 2. hieraus ziehen wir wichtige, fruchtbare Folgesätze; 3. wir verbinden dann Alles zu einem wohlgeordneten Ganzen, welches auf einem festen Grunde ruhet, und in seinen Theilen auf das Innigste vereinigt ist. Daß es zur Erleichterung des fernern Nachdenkens oft sehr zweckmäßig ist, das Durchdachte und Erkannte der Hauptsache nach niederzuschreiben, ist unstreitig.

2. Mittelbares Nachdenken.

§. 230.

A. Beim mündlichen Unterrichte Anderer.

Der mündliche Unterricht (viva vox docentis) erregt mit weit

größerer Kraft, als der todtte Buchstabe, die geistigen Kräfte (des Zuhörers). Soll aber dieser mündliche Unterricht besonders wirksam für den Zuhörer werden; so ist es von Seiten des Zuhörers nicht nur 1. nothwendig, daß er sorgfältig aufmerke auf den Unterricht, sondern auch 2., daß er nachher über das Gehörte reiflich nachdenke. Wie wohlthätig eine, schon vor dem Unterrichte bewirkte, vernünftige Geistesammlung und, wenn es möglich ist, das vorläufige Lesen oder Ueberdenken des von dem Lehrer Vorzutragenden sey, ist von selbst einleuchtend.

B. Beim schriftlichen Unterrichte. Anderer.

§. 231.

1. Allgemeine Regeln in Beziehung auf das Lesen überhaupt.

a. Man versäume das Lesen nicht, indem hierdurch die Extension, der Umfang der Kenntnisse befördert, dabei auch Manches, welches ja öfterer gelesen und durchdacht werden kann, besser verstanden und dem Gedächtnisse treuer überliefert werden kann.

b. Man treffe eine vernünftige Auswahl unter den Büchern, lese die vorzüglichsten, wichtigsten Werke statarisch, andere aber höchstens cursorisch.

c. Man lese gute Werke mit aller Aufmerksamkeit, und zwar mehrmalen (*multum lege, non multa*).

d. Man halte die rechte Ordnung beim Lesen wissenschaftlicher Werke, und eile nicht eher zu dem Folgenden, als bis man das Vorhergehende gefaßt hat.

e. Man durchdenke alles, und präge es so tief dem Geiste ein, daß man den rechten Sinn des Ganzen und aller Theile auf eine und eigenthümliche Weise wieder zu geben vermag.

f. Erst dann, wenn man sich gründliche Kenntnisse erworben hat, wage man es, die bessern Schriften mehrerer Partheien zu lesen, und sich allseitiges Denken anzugewöhnen.

g. Sowohl zur Belebung und Erholung des Geistes, als zur Ausbildung und Vervollkommenung des ästhetischen Gefühls lese man außer den streng wissenschaftlichen Werken auch ästhetische Schriften.

§. 232.

2. Besondere Regeln in Beziehung auf das Lesen der Schriften über solche Lehren, bei denen es darauf ankommt, ob dieselben 1. von gerade diesen oder jenen Verfassern, 2. in gerade diesem oder jenem Sinne herrühren.

Also A. Regeln für die Erkenntniß der Echtheit einer Schrift.

Eine Schrift ist echt, wenn sie 1. im Ganzen und in den Haupttheilen von dem Verfasser, dem sie beigelegt wird, wirklich herrührt (also authentisch ist); 2. wenn sie (nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch) in den einzelnen Ausdrücken und Sätzen unverändert geblieben (also unverfälscht ist).

Zur Erkenntniß der Authentie gehört 1., daß der Inhalt und die Form dieser Schrift ganz mit der damaligen Lage der Dinge...

übereinstimme; daß also die Schrift nicht Sachen als geschehen erzähle, die erst in spätern Jahrhunderten vorgefallen sind, nicht Ausdrücke gebrauche, die erst weit später gebräuchlich waren, nicht Lehren einem Solchen zuschreibe, mit dessen anerkanntem Charakter und erprobter Denk- und Handlungsweise sie im grellesten Widerspruche stehen.

2. Wir werden von der Authentie einer Schrift dadurch überzeugt, daß gleichzeitige oder spätere Schriftsteller, oder wenigstens eine fortgesetzte, allgemeine, ausdrückliche Ueberlieferung es bezeugen, daß diese Schrift von gerade diesem Verfasser sey.

Die Ueberzeugung von der Unverfälschtheit einer Schrift beruhet darauf, daß 1. alle Exemplare in der Hauptsache übereinstimmen; 2. daß die Uebersetzungen in verschiedene Sprachen, so wie die Auslegungen der Hauptstellen, und 3. die in andern Werken vorkommenden wörtlichen Anführungen, Citaten, aus dieser Schrift harmoniren. 4. Sind zur Erhaltung der Integrität einer Schrift besondere Anstalten getroffen; ist 5. die Schrift der Art, daß sie von einem ganzen Volke in den Hauptsachen gelernt, oft in Erinnerung gebracht, und zur Leitung des ganzen Lebenswandels benutzt wird; so steigt die Ueberzeugung von der Unverfälschtheit der Schrift auf's Höchste.

§. 233.

B. Regeln für die Erkenntniß der rechten Bedeutung einer Schrift.

1. Gib acht auf den Sprachgebrauch überhaupt und auf den Sprachgebrauch eines bestimmten Schriftstellers insbesondere.

2. Berücksichtige wohl den ganzen Zusammenhang einer Schrift.

3. Vergleiche Parallestellen, solche Stellen in andern Abhandlungen . . . , in welchen der Schriftsteller über den nämlichen Gegenstand umständlicher und deutlicher spricht.

4. Bedenke den Zweck und die Veranlassung einer Schrift, — die Verhältnisse derjenigen, wofür sie bestimmt ist, — die Geschichte und den Geist des Schriftstellers sowohl, als des Zeitalters, worin er schrieb.

5. Bei sehr wichtigen Stellen, an deren rechten Bedeutung den Menschen viel gelegen seyn mußte, frage die stete, einförmige, allgemeine mündliche Ueberlieferung. Denn welchen möglichen Sinn der Verfasser bei seinen Sätzen gehabt habe, darüber können gelehrte Interpreten vieles *pro et contra* sprechen; welchen wirklichen Sinn aber der Verfasser hineingelegt habe, das ist eine Thatsache, die durch diejenigen, welche mit dem Verfasser lebten und seine Lehren richtig auffaßten, Andern bezeugt werden muß.

6. Sind sogar authentische Ausleger, gesetzmäßige In-

terpreten bestimmt, wie dieses z. B. rücksichtlich der Gesetzbücher der Könige . . . die rechtmäßigen Richter sind; so hast du dich an den gesetzlichen Ausspruch dieser Interpreten zu halten, und es kann nicht jedem Unterthanen freigestellt werden, wie er (nach seinen Ansichten und Neigungen) die Gesetze interpretiren und befolgen will.

* Wenn z. B. Augustin in einer Schrift den Zweck hatte, die Nothwendigkeit der Gnade zu beweisen, und sich wohl einmal in der Hitze so ausdrückte, daß er die Freiheit aufzuheben schien; wenn er in einer andern Schrift den Zweck hatte, die Freiheit des Menschen zu vertheidigen, wohl einmal solche Ausdrücke gebrauchte, welche der Nothwendigkeit der Gnade zuwider zu seyn scheinen: so muß man die wahre Bedeutung der Worte des Augustin's aus dem Zwecke, aus Parallelenstellen . . . und aus dem ganzen Zusammenhange entnehmen, wobei sich dann ergibt, daß er sowohl die Nothwendigkeit der Gnade, als die Freiheit des menschlichen Willens auf das Unzweideutigste lehrte.

B. Die Mittheilung der Erkenntnisse.

§. 234.

Eintheilung.

Die Mittheilung der Erkenntnisse ist entweder nicht wechselseitig, wo nämlich nur Einer den Andern unterrichtet, er mag nun den andern mitunter reden, antworten, fragen . . . lassen, oder allein das Wort führen; oder die Mittheilung der Erkenntnisse ist wechselseitig, wo beide von einander zu lernen, ihre Ueberzeugungen einander mitzutheilen, und ihre widersprechenden Meinungen auszuföhnen und in Einklang zu bringen suchen. Dieser wechselseitige Unterricht besteht also vorzüglich in Disputationen. Von andern wechselseitigen Unterrichtsarten, wo z. B. der Eine diese Wissenschaft dem Andern, und der Andere eine andere Wissenschaft dem ersten vorträgt . . . , kann in der Logik keine Rede seyn, da ja Beide (nach einander) in Beziehung auf Eine Wissenschaft nicht wechselseitig lehren.

1. Der nichtwechselseitige Unterricht.

§. 235.

Eintheilung.

1. In Beziehung auf die innere, wesentliche Form ist die Lehrmethode A. entweder analytisch (regressiv), oder synthetisch (progressiv), je nachdem man beim Unterrichte entweder von dem Bedingten, Begründeten ausgeht und zu den Bedingungen, Gründen zurückschreitet; oder von den Bedingungen, Gründen ausgeht und zu dem Bedingten, Begründeten vorwärts schreitet.

B. Entweder ist die Lehrmethode gelehrt (scholastisch, esoterisch, systematisch, scientific, demonstrativ), wo man eine Lehre in der größten Deutlichkeit, Vollständigkeit, Gründlichkeit abhandelt; oder sie ist populär, wo man nur das Ge-

meinnützliche und Gemeinverständliche heraushebt, und dieses ohne schwierige Kunstausdrücke . . . auf eine leicht begreifliche Art vorträgt.

2. In Beziehung auf die äußere, zufällige Form (auf die Darstellungsweise) der Lehren unterscheidet man folgende Methoden:

a. Die rhapsodische, fragmentarische, wo man einzelne Sätze ohne Zusammenhang hinstellt.

b. Die aphoristische, wo die einzelnen Sätze zwar in einem innern Zusammenhange stehen, wo aber dieser Zusammenhang nicht deutlich ausgedrückt ist.

c. Die parabolische, ängmatistische, wo man gewisse Lehre durch Parabeln . . . darstellt.

d. Die epistolarische, wobei man sich der Briefform bedient (entweder einen an den andern, oder zweie wechselseitig an einander schreiben läßt).

e. Die rednerische und abhandelnde Methode, wo man die Form der Rede oder Abhandlung gebraucht.

f. Die dialogische Methode, wo man zwei Menschen redend einführt, und dadurch Andere zu belehren sucht.

g. Die sokratische (erotematische) Methode, wo man Jemanden so belehrt, und die Fragen an ihn so einrichtet, daß derselbe die Kenntnisse, die ihm mitgetheilt werden sollen, aus sich selbst entwickelt (und ohne fremde Beihülfe sie gewonnen zu haben scheint).

Siehe Krug's angewandte Logik.

* Auch kann man in Rücksicht auf die zufällige Lehrart noch unterscheiden den mündlichen und schriftlichen Unterricht. Der schriftliche ist in der Regel präciser und zierlicher, der mündliche kräftiger und eindringlicher.

2. Der wechselseitige Unterricht.

Der logische Streit.

§. 236.

Arten.

Der logische Streit, die Disputation, ist entweder öffentlich, oder nichtöffentlich. Beide können zur Erkenntniß der Wahrheit, und zur Übung im fertigen Denken beitragen; die öffentliche Disputation hat aber den Nachtheil, daß dabei derjenige, welcher sich widerlegt sieht, leicht in Versuchung kommt, der erkannten Wahrheit zu widerstreiten, allerhand Scheingründe aufzustellen, und seiner Eitelkeit vor der zuhörenden Menge Genüge zu leisten.

§. 237.

Regeln bei Disputationen.

1. Vor allen bestimme man erst genau den Gegenstand, worüber gestritten werden soll, damit alles unnütze Wortgezanke vermieden werde.

2. Man untersuche, von welchen, beiderseits anerkannten, Grundsätzen man ausgehen könne.

3. Man prüfe die Form und die Materie der Beweise des Gegners.

4. Das Wahre in der Behauptung des Gegners erkenne man sogleich an, und scheide das Irrige davon aus.

5. Man disputire mit Besonnenheit und Ruhe, ohne leidenschaftliche Hitze, und mit menschenfreundlicher Achtung gegen den Verstand des Gegners.

6. Man zeige, wo möglich, den Grundirrtum, aus welchem die einzelnen Gründe, Ansichten des Gegners hervorgehen.

7. Hat man irgend eine Beweisart des Gegners umgestoßen, so folgere man daraus nicht, daß der zu beweisende Satz, wofür es ja andere feste Gründe geben kann, umgestoßen sey.

8. Man suche dem Gegner das Geständniß, geirret zu haben, so leicht als möglich zu machen; gebe ihm sogar (besonders bei öffentlichen Disputationen) einige Winke, wie er mit Ehren aus dem Kampfe ziehen könne.

* Siehe Krug's Logik, und die vielen praktischen Bemerkungen rücksichtlich der angewandten Logik in Sailer's Vernunftlehre und in Statler's Logik.